

**Siebte Verordnung zur Änderung der
Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung
Vom 21. Dezember 2020**

Begründung:

Mit der Ermöglichung eines infektiologisch vertretbaren Betriebs der Wettannahmestellen werden Abgrenzungsschwierigkeiten zu vergleichbaren Dienstleistern ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1b).

Die Regelung dient der Klarstellung, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu den gestalterischen Dienstleistungen der Floristinnen und Floristen zu vermeiden (§ 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 18).

Die Untersagung des Vor-Ort-Verzehrs in Kantinen bedarf aus Gründen der Krankenhaus- und Einrichtungshygiene sowie im Fall organisatorischer Notwendigkeiten einer Einschränkung; dem Infektionsschutz wird durch strenge Abstands- und Hygieneregeln Rechnung getragen (§ 4 Abs. 2).

Angesichts der durch das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß verbundenen Gruppenbildungen und Überlastungen der Notaufnahmen ist das Verbot des § 6b zusätzlich mit einem Bußgeld zu bewehren (§ 8 Nr. 13).

Artikel 2 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.